

- Prüfung der Voraussetzungen für die Behandlung im Rahmen der Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 BtMVV,
- Verordnung des Substitutionsmittels,

je Behandlungstag

69 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01949 ist höchstens zweimal in der Behandlungswoche berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01949 ist nur mit medizinischer Begründung in der Behandlungswoche neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 01411, 01412, 01414, 01415, 01420, 01430 und 01440 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01949 berechnungsfähig, wenn der Kranke aufgrund nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.

Die Gebührenordnungspositionen 01410 und 01413 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01949 berechnungsfähig, wenn aufgrund des Vorliegens einer nachgewiesenen chronischen Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) bei dem Patienten eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht möglich ist oder wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.

Die Gebührenordnungsposition 01949 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01949 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01950, 01955, 01956 und 01960 berechnungsfähig.

5. Änderung der Gebührenordnungsposition 01950 im Abschnitt 1.8 EBM

01950 Substitutionsgestützte Behandlung
Opiatabhängiger nach den Richtlinien des
Gemeinsamen Bundesausschusses,

je Behandlungstag

39 Punkte

Neben der Gebührenordnungsposition 01950 sind arztgruppenspezifische Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie die Gebührenordnungspositionen 01320 und 01321 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01950 ist nur bei persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig.

*Die Gebührenordnungspositionen **01410** **01411**, **01412**, **01414**, **bis** 01415, 01420, 01430 und 01440 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig, wenn der Kranke aufgrund **von** nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.*

Die Gebührenordnungspositionen 01410 und 01413 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig, wenn aufgrund des Vorliegens einer nachgewiesenen chronischen Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) bei dem Patienten eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht möglich ist oder wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.

Die Gebührenordnungsposition 01950 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 berechnungsfähig.

*Die Gebührenordnungsposition 01950 ist am
Behandlungstag nicht neben den
Gebührenordnungspositionen **01949**, 01955,
~~und 01956~~ und **01960** berechnungsfähig.*

**6. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01951 im
Abschnitt 1.8 EBM**

01951 Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen **01949** und
01950 für die Behandlung an Samstagen, an
Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24.
und 31. Dezember

**7. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01952 im
Abschnitt 1.8 EBM**

01952 Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen **01949**, 01950
oder 01955 für das therapeutische Gespräch

**8. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01960 in
den Abschnitt 1.8 EBM**

01960 Konsiliarische Untersuchung und Beratung
eines Patienten im Rahmen des
Konsiliariumsverfahrens gemäß
§ 5 Abs. 4 Betäubungsmittel-
Verschreibungsverordnung

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Dauer mindestens 10 Minuten,

einmal im Behandlungsfall

90 Punkte

*Neben der Gebührenordnungsposition 01960
sind arztgruppenspezifische Versicherten-,
Grund- und Konsiliarpauschalen sowie die
Gebührenordnungspositionen 01320 und
01321 nicht berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01960 ist am
Behandlungstag nicht neben den
Gebührenordnungspositionen 01949, 01950,
01952 und 01955 berechnungsfähig.*

**9. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten
Gebührenordnungspositionen**

10. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01949 und 01960 in die Präambeln Nr. 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4

11. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01949	Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger im Rahmen der Take-Home- Vergabe	7	7	Tages- und Quartalsprofil
01960	Konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten	KA	./.	Keine Eignung